

Landkreis

Heilbronn

Stadt/Gemeinde

Bad Rappenau

Markung

Fürfeld

9

BEBAUUNGSPLAN

"Nähere Weinberge"

1. Änderung

Maßstab 1:1000

Fertigung:

Bearbeitet nach einem Bebauungsplan^{plan} des Jng. Büros Dr. Jng. Haag, Nürtingen vom 15.5.1972 mit der Bestätigung, daß die dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

- Aufstellung als Entwurf gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 07. SEP. 1978
- Bekanntmachung der Auslegung am 24. JAN. 1980
- Auslegung nach § 2 Abs. 6 BBauG 01. FEB. 1980
- Satzungsbeschuß gem. § 10 BBauG am 03. MRZ. 1980
- Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts Heilbronn am 02. OKT. 1980
- Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplans nach § 12 BBauG am
- Inkrafttreten des Bebauungsplans nach § 12 BBauG am

zur Beurkundung

., den

TEXTTEIL

A RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. Fassung vom 20. Juni 1972, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie planungsrechtliche und baupolizeiliche Anbauvorschriften, werden aufgehoben und durch die neuen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans ersetzt.

TEXTTEIL

A RECHTSGRUNDLAGEN

§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d. Fassung vom 20. Juni 1972, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie planungsrechtliche und baupolizeiliche Anbauvorschriften, werden aufgehoben und durch die neuen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans ersetzt.

B WENTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 111 abs. 1 LBO)

Die gesamt Gebäudehöhe beträgt von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur O.K. Dachrinne (SD)

bei 1-geschossiger Bebauung	max. 4,00 m
bei 1-geschossiger Bebauung und freigelegtem Untergeschoß	max. 3,5m bergseitig max. 6,00 m talseitig
bei 2-geschossiger Bebauung	max. 6,20 m

1.2. Dachform und Dachneigung

a) Wohngebäude

Dachform - Satteldach (SD)

den Eintragungen im Plan entsprechend

Dachneigungen - entsprechend - den Eintragungen im Plan

Dachaufbauten - sind nicht zugelassen

b) Garagen und Nebengebäude

bei Einbeziehung in das Hauptgebäude entsprechend der Dachneigung des Hauptgebäudes.

Freistehende Garagen und Nebengebäude - Flachdach

1.3. Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO) an öffentlichen Straßen

maximal 0,8 m hoch. Einfriedigungsmauern max. 0,3 m hoch

1.4. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen

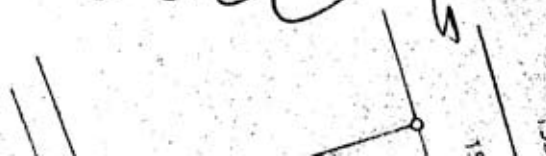
Genehmigung

laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 13. NOV. 1980

Im Auftrag:



[Handwritten signature]



Gefertigt:

Heilbronn - Frankenbach, den, 19.3.1979

Ingenieurbüro
Kloman + Kreiser

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ullrich', written over the printed name 'Kloman + Kreiser'.